

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming
außerhalb des Schulbetriebes**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433; geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994, GVBl. I S. 34) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 17. Februar 2005, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Benutzung von schulischen Sporthallen außerhalb des Schulbetriebes ist gebührenpflichtig.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Nutzer der Sporthallen. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Gebührenhöhe**

(1) Schule	Benutzungsgebühr je angefangene Std. und Feld	
	DM	EURO ab 01.01.2002
Gymnasium Luckenwalde, Parkstraße	9,50	4,90
Gymnasium Luckenwalde, Ackerstraße	14,60	7,50
Gymnasium Ludwigsfelde	17,50	9,00
Gymnasium Jüterbog, Haus I	14,50	7,40
Gymnasium Jüterbog, Haus II	14,50	7,40
OSZ Luckenwalde, R.-Breitscheid-Straße	17,80	9,10

OSZ Ludwigsfelde, Am Birkengrund	10,70	5,50
Allgemeine Förderschule Jüterbog	13,10	6,70
Allgemeine Förderschule Mahlow	12,30	6,30
Allgemeine Förderschule Ludwigsfelde	7,30	3,70
Allgemeine Förderschule Luckenwalde	16,80	8,60
Förderschule GB Jüterbog	7,30	3,70
Förderschule GB Groß Schulzendorf		5,10
Fontane-Gymnasium Rangsdorf		9,60

(2) Die Benutzung der Duschen im Gymnasium Ludwigsfelde erfolgt mittels Wertmarke. Die Gebühr für eine Wertmarke beträgt 1,00 DM. Ab 01.01.2002 beträgt die Gebühr 0,50 EURO.

§ 5 Gebührenfreiheit

Die Nutzung der Sporthallen durch Kinder- und Jugendsportgruppen der gemeinnützigen Vereine im Kreissportbund Teltow-Fläming ist gebührenfrei. Kinder- und Jugendsportgruppen sind Sportgruppen, deren Mitglieder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Gebührenermäßigung

Den gemeinnützigen Vereinen im Kreissportbund Teltow-Fläming werden auf Antrag die Gebühren des § 4 Abs.1 um 50 von Hundert ermäßigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Veröffentlicht:

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 46 vom 08.11.2000, Nr. 23 vom 12.10.2001 und Nr. 3 vom 18.02.2005